

URSCHRIFT

Erläuterungsbericht

zur 43. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern

- 43.1 Grünfläche (Sportanlage) -
 - 43.2 Waldflächen (Ersatzaufforstungen)-
- E 1/19.11.90/SG Sögel

Hat vorgelesen
Oldenburg, den 18/3.91
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage



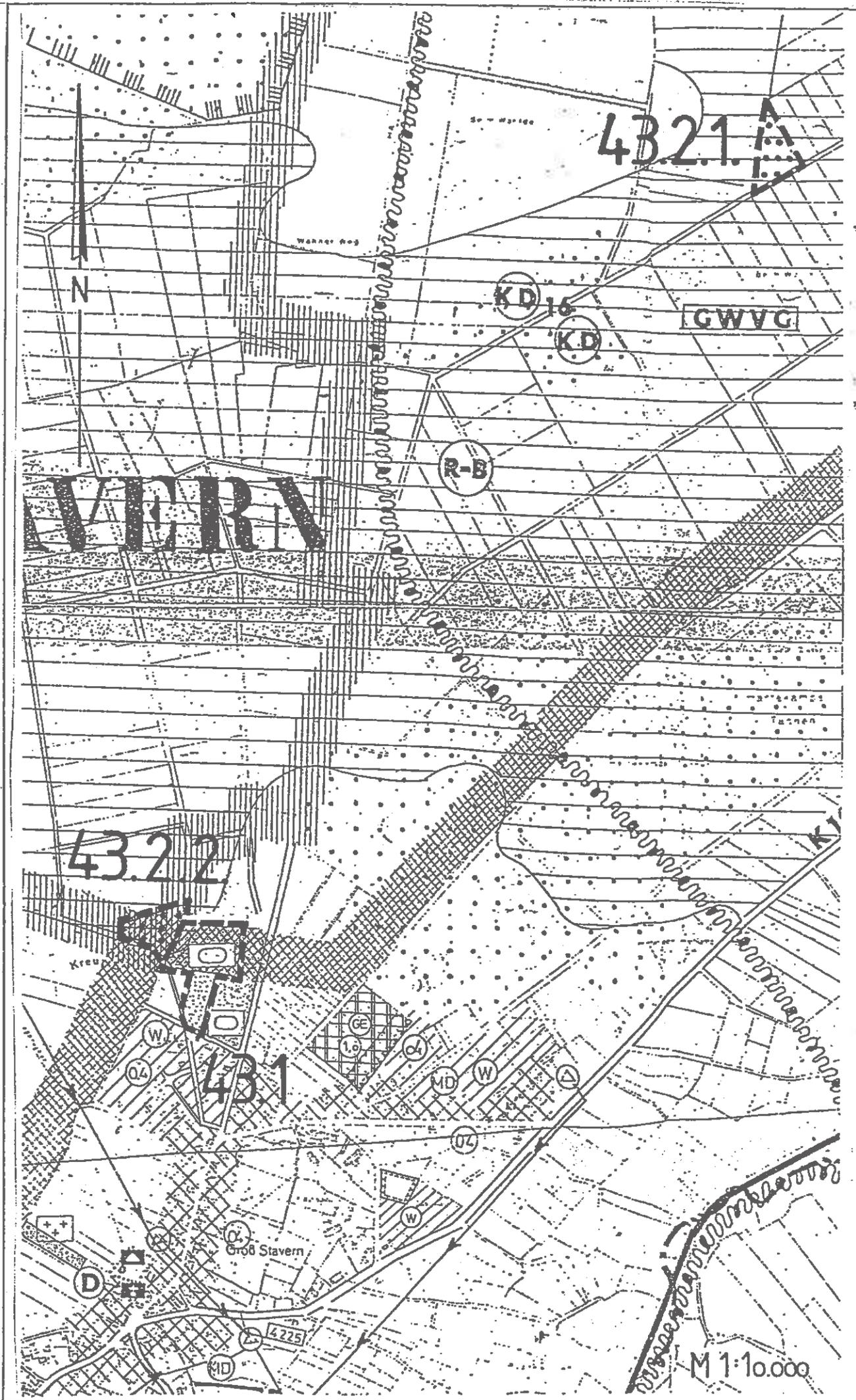
Erläuterungsbericht

zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
in der Mitgliedsgemeinde Stavern
Landkreis Emsland

Gliederung:

1. Sportanlage
(43.1)
 - 1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
 - 1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
 - 1.3. Inhalt der Planänderung
 - 1.4. Ziel und Absicht der Planung
 - 1.5. Standortwahl
 - 1.6. Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen
 - 1.7. Erschließung
 - 1.8. Immissionen
 - 1.9. Umweltverträglichkeit der Planänderung
sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

2. Ersatzaufforstungen
(43.2.1 und 43.2.2)
 - 2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
 - 2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
 - 2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung
 - 2.4. Standortwahl
 - 2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie
Auswirkungen auf Natur und Landschaft
3. Hinweise
4. Beteiligung der Bürger
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6. Bearbeitung
7. Verfahrensvermerke



1. Grünfläche Zweckbestimmung "Sportanlage" (43.1)

1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (43.1.) der Samtgemeinde Sögel in der Gemeinde Stavern liegt im Norden des Ortsteils Groß Stavern, zwischen den Gemeindestraßen "Kirchstraße" und "Kreuzstraße". Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 1/64 und 1/68 tlw. der Flur 6 in der Gemarkung Groß Stavern.

1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (43.1.) der Samtgemeinde Sögel umfaßt eine Fläche von ca. 1,3 ha im Norden der bebauten Ortslage der Gemeinde Stavern. Hierbei werden ca. 1,1 ha Wald in Anspruch genommen.

Sie ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine baulichen Anlagen.

1.3. Inhalt der Planänderung

Die Planzeichnung erfaßt als Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (43.1) eine bisher vorhandene Waldfläche im Norden der Gemeinde Stavern.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Sportanlage-, einschl. der zweckgebundenen baulichen Anlagen dargestellt. Damit ist planungsrechtlich abgesichert, daß innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches neben dem eigentlichen Sportplatz, einschl. der notwendigen Leichtathletikanlage sowie der vorgesehenen zwei Tennisplätzen, auch die notwendigen und zweckgebundenen Hochbauanlagen wie z.B. Umkleideräume, Clubhaus usw. errichtet werden können.

1.4. Ziel und Absicht der Planung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel stellt als vorbereitende Bauleitplanung die Entwicklungsplanung der Samtgemeinde mit ihren acht Mitgliedsgemeinden dar. Der Ursprungsplan wurde in den Jahren 1977/78 aufgestellt und am 07.02.1979 durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt. Innerhalb städtebaulicher Entwicklung der Samtgemeinde müssen seine Entwicklungsvorgaben überprüft und den sich veränderten städtebaulichen Zielsetzungen sowie den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Dieses führt dazu, daß Änderungen und Ergänzungen in dem Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplans (43.1) beinhaltet die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Sportanlage- in der Mitgliedsgemeinde Stavern.

Im Ortsteil Groß Stavern sind seinerzeit die hier vorhandenen Sportanlagen (Sportplatz mit Umkleidegebäude) planungsrechtlich abgesichert worden.

Aufgrund der örtlichen Nachfrage nach weiteren Sportflächen, insbesondere im Bereich Tennis und Leichtathletik, sollen für die auch weiterhin zunehmenden Sportaktivitäten in der Gemeinde Stavern ausreichend Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere ist es notwendig, in Verbindung mit der Sportanlage bereits genannte Hochbauten errichten zu können, um die nötige Infrastruktur zu schaffen.

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat daher zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen den Aufstellungsbeschluß zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.07.1990 gefaßt.

1.5 Standortwahl

Mit der Darstellung in der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Sportanlagen in der Gemeinde Stavern gegeben werden.

Die Darstellung der Grünfläche - Sportanlagen - an der gewählten Stelle, wie sie die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet, ist trotz erkennbarer Nachteile, mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Nachteile durch die Inanspruchnahme von Waldflächen werden in einem vertretbaren Rahmen gesehen. Hierbei wird ferner auch berücksichtigt, daß eine später denkbare nochmalige Erweiterung der bestehenden Sportanlage, wie bereits die jetzige Darstellung, zu Lasten von Waldflächen gehen würde. Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme der Waldflächen werden unter 43.2 des Erläuterungsberichtes dargelegt.

Entscheidende Argumente für den geplanten Standort sind in der Erweiterung der bestehenden Sportanlage sowie der Verfügbarkeit der Flächen zu sehen. Darüberhinaus ist der Baugrund im Hinblick auf die Herstellung der Anlagen als geeignet einzustufen. Durch den zu erwartenden Ab- und Zugangsverkehr sowie hinsichtlich der Emission einer Sportanlage werden keine benachbarten Wohngebiete wesentlich beeinflusst. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sportgeländes ist über die Gemeindestraße "Kirchstraße" sowie "Kreuzstraße" als sehr günstig zu sehen.

Darüberhinaus können durch die Größe der dargestellten Fläche unterschiedliche Nutzungskonzepte erarbeitet werden, welche einen ausreichenden Abstand der Sportanlage zur schutzbedürftigen Wohnbebauung entlang der "Kiesbergstraße" sowie "Kreuzstraße" beinhalten.

1.6. Hinweise zum Schutz von Schallimmissionen

Damit die dargestellte Nutzung der Sportanlage keine negative Beeinträchtigung der benachbarten schutzbedürftigen Wohnbebauung an der Kiesbergstraße und Kreuzstraße beinhaltet, ist bei der Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung die vom Nieders. Umweltministerium herausgegebenen Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitlärm verursachten Geräusche (Nds. Ministerialblatt v. 4.1.1989) die als Anhaltspunkt für die Ermittlung von Schallemissionen maßgebend ist, zu beachten. Die dargestellte Größe der Fläche läßt hierbei die Entwicklung unterschiedlicher Nutzungskonzepte bei Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zu. Negative Auswirkungen der Planung auf benachbarte Nutzungen können daher in Hinblick auf Immissionen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

1.7. Erschließung

1.7.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet erhält Anschluß über die bereits vorhandenen Gemeindestraßen "Kirchstraße" und "Kreuzstraße" an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

1.7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.7.2.1 Schmutzwasser

Das Plangebiet soll bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen werden. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf der geplanten Sportanlage wird geachtet.

1.7.2.2 Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrs- und Parkfläche soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Die Dachflächen und Freiflächenentwässerung erfolgt innergebietlich. Das anfallende Regenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen dürfen nicht zur Abflußverschärfungen um den Vorflutern führen.

Ein entsprechender hydraulischer Nachweis sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen erfolgen. Es ist jedoch auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsflächen hinzuwirken und sicherzustellen, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, welche eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit herbeiführen könnten.

1.7.3. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

1.7.4. Sonstige Erschließung

Die Energieversorgung Weser-Ems, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom sowie ggf. mit Erdgas.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland.

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt.

1.8. Immissionen

Das Plangebiet der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, 43.1. "Grünfläche -Sportanlagen-" befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition der Bundeswehr in Meppen (WTD 91). Mit Lärmbelästigungen muß daher, insbesondere durch Schießlärmissionen, zeitweise gerechnet werden, wobei sich die Bundeswehr an ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen finanziell nicht beteiligen kann.

Ebenso ist davon auszugehen, daß im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch die ordnungsgemäße Nutzung benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten können.

Trotz der hier aufgeführten Immissionen werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen innerhalb des Plangebietes erwartet, da die erwähnten Immissionen mit der dargestellten Nutzung des Gebietes vereinbar sind.

1.9. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zur Verwirklichung der Planung werden Waldflächen in Anspruch genommen. Zu schützende Kultur- und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Eine Gefährdung des Grundwassers soll durch Festsetzung in Bebauungsplan und durch die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen ausgeschlossen werden.

Darüberhinaus wird die erforderliche Eingrünung des dargestellten Plangebietes durch den weiteren Bestand von Waldflächen innerhalb des Plangebietes gewährleistet. Der neugeschaffene Waldrand soll durch waldbautechnische Maßnahmen stabilisiert werden (gestaffelte Durchforstung, Unterpflanzung usw.), um Sturmschäden im verbleibenden Restwaldbereich in ihrer Auswirkung weitestgehend abzuschwächen. Die Bauleitplanung erhält darüberhinaus durch die Darstellung von Ersatzaufforstungen (Teil 43.2) die Möglichkeit, Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend auszugleichen.

Der Boden ist nur im erforderlichen Maße in Anspruch genommen worden. Andere, insbesondere welche keine Waldflächen darstellen, stehen für eine Nutzung in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung.

Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen werden unter Punkt 1.6 des Erläuterungsberichtes dargelegt.

Weitere Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft, insbesondere negative Auswirkungen, die zu vermeiden oder auszugleichen wären, sind nicht erkennbar.

2. Ersatzaufforstungen (43.2.1. und 43.2.2.)

2.1. Lage und Abgrenzungen des Gebietes

Die dargestellten Plangebiete der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier Teil 43.2 "Ersatzaufforderungen", liegen im Norden der Gemeinde Stavern.

Es handelt sich hierbei um das Flurstück 6/48 der Flur 3 (43.2.1) in Größe von 0,6 ha und um das Flurstück 1/66 tlw. und 1/77 tlw. zur Größe von 0,5 ha in der Gemarkung Stavern.

Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Der in der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (43.2.) dargestellte "Wald" umfaßt insgesamt eine Größe von ca. 1,15 ha im Norden der Gemeinde Stavern.

Die Fläche ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Zur Zeit wird die Fläche jedoch aufgrund des geringen landwirtschaftlichen Ertrages nur noch teilweise bewirtschaftet bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, daß sich das Plangebiet von 43.2 innerhalb eines Gebietes mit wertvollen Rohstoffvorkommen, Rohstoffe für Hoch- und Tiefbau, sowie im Bereich der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) in Meppen befindet.

2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung

2.3.1 Inhalt der Planänderung

In Absprache mit der Gemeinde Stavern und entsprechend der Planungsabsicht der Samtgemeinde Sögel wird das Plangebiet (43.2) als "Wald" dargestellt.

2.3.2. Ziel und Absicht der Planänderung

Die Samtgemeinde Sögel hat mit der Darstellung einer Grünfläche - Sportanlage- (Plangebiet 43.1) in der Gemeinde Stavern Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen. Hierfür sollen mit der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Plangebiet 43.2 Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Die Samtgemeinde Sögel als Träger der Flächennutzungsplanung unterstützt darüber hinaus die Absicht der Gemeinde Stavern, den Waldanteil zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern.

Die Aufforstung wird mit standortgerechten heimischen Laub- und Nadelgehölzern erfolgen, darüber hinaus wird das Forstamt Meppen als zuständige Fachbehörde bei der Durchführung der Maßnahme beteiligt.

2.4. Standortwahl

Die Plangebiete befinden sich in der Nähe bereits bestehender Waldgebiete. Darüber hinaus werden nur Flächen in Anspruch genommen, welche nicht mehr bzw. nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt werden.

2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch den dargestellten "Wald" wird der Waldanteil in der Gemeinde Stavern erhalten bzw. vergrößert. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur durch die Inanspruchnahme von "Flächen für die Landwirtschaft" werden als gering eingestuft; zudem handelt es sich um Flächen, welche nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind aufgrund der dargestellten Nutzung als "Wald" nicht zu erwarten.

3. Hinweise

3.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

4. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt.

Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

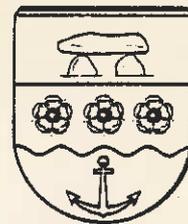
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel werden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Vorentwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzt die Samtgemeinde den Trägern öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1991	Ausgegeben in Meppen am 15.05.91	Nr. 13
------	----------------------------------	--------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		183	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 1991 vom 07.03.91	124
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		184	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Eichenkamp“ der Gemeinde Wipplingen	125
174	Sitzung des Ausschusses für Erholung, Freizeit und Sport	120	185	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zwischen Poststraße und Neuer Markt“, Stadtkern, mit den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung der Stadt Haren (Ems)	126
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		D.	Sonstige Veröffentlichungen	
175	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 1991 vom 06.03.91	120	186	Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Meppen; Anordnung und Bekanntmachung - Fortdauer - der Standortverwaltung Fürstenu - Außenstelle Meppen -	126
176	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen	120	Nachträge zu B.		
177	Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der Änderung Nr. 3 gelegenen Mischgebiete des Bebauungsplanes Nr. 12 - Teil II - A - Ortsteil Darne -; Baugebiet: „Hohendarne“ (Veränderungssperre Nr. 15) der Stadt Lingen (Ems)	121	187	Jahresrechnung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 1989	128
178	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1991 vom 19.03.91	122	188	Satzung des Landkreises Emsland über die Benutzung der Wertstoffhöfe (Benutzungsordnung)	128
179	43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Stavern Sportfläche)	122			
180	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 1991 vom 13.03.91	123			
181	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werite für das Haushaltsjahr 1991 vom 26.02.91	123			
182	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werite für das Haushaltsjahr 1991 vom 21.02.91	124			

Die Veränderungssperre kann im Stadtplanungsamt Lingen (Ems), Konrad-Adenauer-Ring 13, Zimmer 25, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Veränderungssperre Nr. 15 gem. § 12 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 26.04.91

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberstadtdirektor

178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1991 vom 19.03.91

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 19.03.91 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 1991

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	10 462 100 DM
in der Ausgabe auf	10 462 100 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5 721 600 DM
in der Ausgabe auf	5 721 600 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 3 685 100 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1 000 000 DM.

§ 5 entfällt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage beträgt

- a) nach der Einwohnerzahl 7,33 DM
- b) nach der Steuerkraft 3,79 %

Die Samtgemeindeumlage wird auf 175 000 DM festgesetzt.

Sögel, 19.03.91

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Beimesche
Samtgemeindebürgermeister

Grote
Samtgemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung und § 24 Abs. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 76 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 03.05.91 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Samtgemeinde Sögel öffentlich aus.

Sögel, 06.05.91

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

179 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Stavern, Sportfläche)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 18.03.91 - Az.: 309.9-21101-54047 - die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Die genehmigte Fassung der 43. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 13, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 26.04.91

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor